



Hinweise zur Durchführung der Abiturprüfungen 2020

Folgende Regeln sind einzuhalten:

- Es wird mit einem **schwarzen oder einem blauen Stift** geschrieben.
- Zur Korrektur darf kein Tipp-Ex o.ä. verwendet werden. Das zu Korrigierende muss durchgestrichen werden.
- Ausschließlich die vom Prüfer/ von der Behörde genehmigten Hilfsmittel sind zugelassen.
- Es wird nur auf dem von der Schule vorbereiteten, gestempelten Papier geschrieben (Reinschrift und Kladde).
- Alle Blätter sind mit der Arbeit abzugeben. Es ist auf der Innenseite des Arbeitsbogens ein Rand zu lassen.
- Für **alle Prüfungsfächer** gilt:
 - Das Papier ist mit dem Schulstempel gestempelt.
 - Jeder Arbeitsbogen ist mit dem eigenen Namen zu versehen und zu nummerieren.
 - **Ist zwischen mehreren Aufgabenstellungen auszuwählen, so ist die gewählte Aufgabe eindeutig zu kennzeichnen (beachtet die unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Fächern hierzu).**
- Prüflinge, die ihre Arbeit abgegeben haben, müssen nach der Abgabe das Schulgelände verlassen und dürfen es erst nach Ende der Arbeitszeit wieder betreten.
- **Handys** sind während der Prüfung nicht erlaubt (weder ein- noch ausgeschaltet). Wer auf das Mitbringen seines Handys nicht verzichten kann, muss dieses während der Prüfung bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgeben.
- **Elektronische Geräte** dürfen nicht mitgebracht werden.
- Während der Prüfung kann nur **außerhalb der Pausenzeiten** und **nur jeweils ein Prüfling** der Prüfungsraum kurzzeitig verlassen.
- **Ist man aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage zur Prüfung anzutreten, so muss dies vor Entgegennahme der Prüfungsunterlagen angezeigt werden. Ansonsten gilt die Prüfung als angetreten.**

Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-AH)

§ 27 Versäumnis

1. Wer einen Prüfungstermin aus wichtigem Grund versäumt, erhält Gelegenheit, die Prüfungsleistung nachträglich zu erbringen. Wer während der Vorbereitungszeit auf eine Präsentationsprüfung aus wichtigem Grund die Aufgabenstellung nicht abschließend bearbeiten kann, erhält eine neue Aufgabe mit neuer Bearbeitungsfrist.
2. Den wichtigen Grund hat der Prüfling **unverzüglich** nachzuweisen. Bei **Krankheit** kann die Vorlage eines **schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses** verlangt werden. Wird ein Prüfungstermin zum zweiten Mal wegen einer Erkrankung versäumt, ist ein schulärztliches Attest vorzulegen.
3. Gibt der Prüfling eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ab, gilt sie als ungenügend.



§28 Besondere Vorkommnisse

1. Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling
 - a. nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat,
 - b. Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt,
 - c. die Aufgaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht bearbeitet zurückgibt
 - d. von der Prüfung nach Absatz 2 ausgeschlossen wird.
2. Die zuständige Behörde kann einen Prüfling, der während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, bei einem Täuschungsversuch hilft oder in anderer Weise die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausschließen oder anordnen, dass er einen Teil oder mehrere Teile der Prüfung wiederholt.
3. Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach der Prüfung festgestellt, kann die Abiturprüfung nachträglich für nicht bestanden erreicht erklären werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde innerhalb von fünf Jahren seit dem Datum des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife. Das Zeugnis wird eingezogen.

Der Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Regelungen müssen vor Beginn der ersten Prüfung auf einem gesonderten Blatt schriftlich bestätigt.

Allen Prüflingen wünsche ich – gerade in diesem Jahr eine gute Vorbereitung und viel Erfolg bei den Prüfungen.

Bleibt gesund und beherzigt die Ansagen der Regierung

Gerd Püttjer, 20 März 2020

Terminplan 

Der Terminplan ist hier nicht angehängt. Er geht gesondert zu, wenn über den weiteren Ablauf Klarheit herrscht.